



Informationen, Tips und Hinweise für Wassersportler und Freizeitschiffer auf der Wasserstrasse Mosel.

Die Wasserstrasse Mosel ist Synonym für Gemeinsamkeit und Vielfalt. Gegenüber den anderen Verkehrsträger zeichnet sich die Wasserstrasse durch ihre Benutzungsvielfalt aus. Die Mosel wird nicht nur als leistungsfähiger, umweltfreundlicher und sicherer Verkehrsweg von der gewerblichen Schifffahrt genutzt, sondern gleichzeitig zur Ausübung des Wassersportes und zur Erholung, von Freizeitkapitänen, Schwimmern, Seglern, Surfern, Ruderern, Kanuten, Anglern, Tauchern, Wasserskifahrern und Wassermotorradfahrern in Anspruch genommen.

Die hohe Verkehrsdichte und die Nutzungsvielfalt birgt Risiken und führt schnell zu einer Vielzahl von "Interessenkonflikten".

Im Interesse Ihrer Sicherheit und der der übrigen Benutzer, sowie zum Schutz und Erhalt des natürlichen Verkehrsweges sind eine Reihe von Benutzungs- und Verhaltensmassregeln erlassen worden. Nur wer die Schifffahrtszeichen und Verhaltensmassregeln auf dem Wasser kennt, kann sich entsprechend richtig verhalten, so dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Dieses Merkblatt soll in dieser Hinsicht eine Hilfe sein. Es verweist auf wichtige Rechtsvorschriften und gibt Hinweise und Empfehlungen. Wenn Sie die folgenden Tips und Ratschläge beherzigen, wird ihre Moseltour für Sie ein unvergessliches Erlebnis.

A) GRUNDREGELN

Die Risiken und nautischen Besonderheiten sowie die hohen Sicherheitsanforderungen erforderten die Einführung eines umfassenden Regelwerkes das zu beachten ist .

Grundlage für alle Verkehrs- und Verhaltensmassregeln auf der Wasserstrasse Mosel ist die internationale Moselschifffahrtspolizeiverordnung (MSchPVO). Zusätzliche Informationen sind an den Schleusen, an den Häfen oder in der Oertlichkeit angezeigt. Es handelt sich um die „MITTEILUNGEN AN DIE SCHIFFFAHRT“ . Diese Mitteilungen enthalten Anordnungen vorübergehender Art wie z.Bsp Aenderungen der Schifffahrts- und Stilliegebedingungen, kurze Unterbrechungen und Ausserbetriebnahmen oder Informationen über ein besonderes Vorsichtsverhalten.

Zögern Sie nicht diese Mitteilungen vorort oder beim Service de la Navigation zu konsultieren.

Rücksichtnahme auf andere Benutzer sowie die Anlieger der Wasserstrasse ist für jeden verantwortungsbewussten Fahrzeugführer oberstes Gebot.

Es ist Aufgabe des für die Fahrzeugführung Verantwortlichen die Schifffahrtsbestimmungen zu beachten und alle Vorsichtsmassregeln zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht sowie die berufliche und wassersportliche Übung gebietet, um insbesondere:

- die Gefährdung von Menschenleben,
- die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstrasse oder an ihren Ufern, sowie
- Behinderungen der Schifffahrt,

zu vermeiden und

- jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt, zu verhindern.

B) VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Besatzung

Jedes Boot muss unter der Führung einer hierzu geeigneten Person stehen. Die Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Sportbootführerschein oder eine als Ersatz zugelassene Urkunde besitzt. Der Schiffsführer ist allein für die Sicherheit der Schifffahrt und die Ordnung an Bord verantwortlich.

Der Schiffsführer sowie die Mitglieder der Besatzung dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Die Besatzung muss nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.

Die Anzahl der sich an Bord befindlichen Personen darf nicht grösser sein als die vom Hersteller und von der Haftpflichtversicherung vorgegebene Anzahl, ohne jedoch 12 Personen zu überschreiten.

Bau und Ausrüstung

Die Boote müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen der gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden können.

Jedes Kleinfahrzeug, welches nach September 1997 in Dienst gesetzt worden ist, muss das CE-Kennzeichen tragen.

Kennzeichnung und Registrierung

Jedes Kleinfahrzeug muß mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein. Dieses Zeichen muß mindestens 10cm hoch und an beiden Vorderseiten in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein. Segelboote und Segelsurfer müssen dieses Kennzeichen ebenfalls auf dem Segel tragen.

Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb (Motor oder Segel) sind von der Kennzeichnungspflicht nach vorigem Abschnitt befreit sofern der Name oder ihre Devise des Bootes sowie der Name und die Anschrift des Eigentümers an gut sichtbarer Stelle angebracht sind.

Der Ausweis über das Kennzeichen für Kleinfahrzeuge muß sich an Bord befinden und muß den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.

C) FAHRREGELN

Allgemeines

Kleinfahrzeuge müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen. Wenn ein anderes Fahrzeug Ihr Boot überholt, verlangsamen Sie Ihre Geschwindigkeit um das Überholen zu erleichtern.

Beim Begegnen müssen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg frei lassen.

Durch die Fahrweise der Kleinfahrzeuge darf kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Diese Regeln gebieten insbesondere :

- Ein verantwortungsbewusstes und rücksichtvolles Verhalten gegenüber den anderen Benutzer welche sich auf dem Wasser oder in der Nähe der Wasserstrasse befinden;
- Eine verminderte Fahrgeschwindigkeit in Bereichen mit hoher Verkehrsdichte ;
- Die Einhaltung der Sicherheitsabstände ;
- Die Vermeidung von plötzlichen Wendemanöver in der Nähe von anderen Booten und Fahrzeugen;
- Das Unterlassen von starkem Wellenschlag und die Durchfahrung des Kielwassers der anderen Fahrzeuge ;
- Das Unterlassen von starkem Lärm und das Fahren im selben Bereich während einer längeren Zeit ;
- In keiner Weise den Kurs eines anderen Fahrzeuges kreuzen oder ein anderes Fahrzeug umfahren.

Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.

Kleinfahrzeuge die weder mit einer Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.

Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer ist allgemein auf 30 km/h beschränkt.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht:

- a) für Kleinfahrzeuge auf freien Flußstrecken, solange die in Fahrtrichtung einsehbare Wasserfläche frei von anderen Benutzern der Wasserstraße ist. Hierbei darf die Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer 60 km/h nicht überschreiten;
- b) für Kleinfahrzeuge, die einen oder mehrere Wasserskiläufer auf den für das Wasserskiläufen freigegebenen Strecken schleppen.

Diese Bestimmungen besitzen allgemeine Gültigkeit und sind ohne besondere Bezeichnung anwendbar.

Durchfahren von Schleusen

Allgemeines

Bei der Annäherung an die Schleusenvorhöfen ist die Fahrt zu verlangsamen und das Ufer zur Schleusenseite zu halten. Das Heranfahren an die Wehre oder Kraftwerke ist auf jeden Fall verboten.

Das Fahren, das Ankern oder das Stillliegen im Wehrbereich (unterhalb und oberhalb der Wehranlage) ist strengstens untersagt.

Während einer Schleusung ist es ratsam die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen und den erforderlichen Abstand zu halten um den, durch die Füllung und Leerung der Kammer, entstehenden Sog- und Strömungsbereich zu vermeiden.

Das Aussteigen an den Staustufen – außer zur Schleusung, zum Herbeiholen der Schleusenaufsicht, zur Zahlung der Gebühren, oder zum Umtragen – ist verboten.

Durchfahren der Bootsschleuse

Für die Bootsschleuse besteht Benutzungspflicht für alle Kleinfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 18,00 m, einer Breite von weniger als 3,30m und einem Tiefgang von weniger als 1,50m. Die Bootsschleusen und. Bootsgassen dürfen nur bei Tag benutzt werden.

Die Bootsschleusen sind im Regelfalle vom 1. April bis zum 31. Oktober in Betrieb.

Die Zufahrt zu den Bootsschleusen und -gassen wird durch Schifffahrtszeichen an den Molenköpfen geregelt. Auf der Fahrt zu der Bootsschleuse bzw. Bootsgasse ist das Trennwerk flusseitig anzuhalten.

Die Bootsschleusen werden von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient. Hierbei ist dem ordnungsgemässen Fieren der Leinen sowie dem Einhalten der Schleusennutzlängen grösste Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei einer Gefahrensituation kann der automatische Ablauf des Schleusenvorganges durch einen Not-Aus-Schalter unterbrochen werden. Es sei darauf hingewiesen daß es hierbei nicht zu einer automatischen Rückstellung der Tore bzw. der Schützen kommt.

Eine vor Ort installierte Gegensprechanlage erlaubt das Ansprechen der Schleusenbetriebstelle.

Durchfahren der Bootsgassen

Die Bootsgassen werden von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient. Die Einfahrt in die Bootsgasse ist nur so lange gestattet, wie grünes Licht gezeigt wird. In der übrigen Zeit wird rotes Licht gezeigt. Ist die Bootsgasse ausser Betrieb, wird kein Licht gezeigt.

An den Bootsgassen in Grevenmacher und Stadtbredimus befinden sich ebenfalls Umtragerampen für Kanus und Ruderboote.

Durchfahren der Grossschiffahrtsschleuse

Kleinfahrzeuge welche aufgrund ihrer Abmessungen die Sportbootsschleuse nicht benutzen können, dürfen die Grossschiffahrtsschleuse benutzen.

Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen. Sie dürfen erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren. Außerdem dürfen die Kleinfahrzeuge, wenn sie gemeinsam mit anderen Fahrzeugen geschleust werden, erst nach diesen in die Schleuse einfahren.

Gebühren

Das Befahren der Stauhaltungen, sowie die Benutzung der Bootsschleusen, -gassen und der Grossschiffahrtsschleuse durch Kleinfahrzeuge sind gebührenfrei.

D) SPRECHFUNK

Die Staustufenbetriebstellen des deutsch-luxemburgischen Moselabschnitts sind Tag und Nacht besetzt und können über folgende Funkkanäle erreicht werden:

GREVENMACHER - WELLEN: VHF 18

STADTBREDIMUS - PALZEM: VHF 20

Der Nachrichtenaustausch Schiff-Schiff erfolgt im Regelfalle über Kanal 10.

E) FESTMACHEN UND STILLLIEGEN

Kleinfahrzeuge müssen ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse zulassen. Sie müssen so verankert oder festgemacht werden, daß sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.

Grundsätzliches Liegeverbot besteht u.a. in der Fahrrinne und in den Schleusenkanälen, im Wehrbereich, unter Brücken und Hochspannungsleitungen, in Fahrwasserengen, in der Fahrlinie die Fahrzeuge und Fähren beim An- und Ablegen benutzen, sowie in allen durch entsprechende Tafelzeichen gekennzeichneten Bereichen. Ausserhalb von Hafenanlagen ist das Stillliegen für längere Zeit nicht gestattet.

F) WASSERSKI

Unter Wasserski sind alle Betätigungen, bei denen Personen von einem Fahrzeug gezogen werden und mit oder ohne Wasserski oder sonstigen Gegenständen über das Wasser gleiten zu verstehen.

Das Wasserskifahren darf nur betrieben werden:

- auf den durch die entsprechenden Tafelzeichen freigegebenen Strecken und Wasserflächen.
- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sofern nicht durch zusätzliche Tafelzeichen andere Zeiten festgesetzt sind;
- wenn das Fahrzeug, zur Beobachtung des oder der Wasserskiläufer, mit einer weiteren, geeigneten Person besetzt ist.

Auf den sogenannten Kompromistrecken ist, gegenüber Fahrzeugen die keine Sportboote sind, darüberhinaus folgende besondere Regelung zu beachten:

Beim Herannahen eines Fahrzeugs muß das Wasserskifahren rechtzeitig eingestellt werden um jegliche Behinderung dieses Fahrzeugs auszuschließen. Das Wasserskifahren darf erst wieder aufgenommen werden, wenn das Fahrzeug die betreffende Strecke verlassen hat.

G) WASSERMOTORRÄDER

Wassermotorräder, d.h. "Jet-Boote", "Jetbike" und sonstige gleichartig schnelle und wendige Wasserfahrzeuge fallen unter den Begriff Kleinfahrzeuge und dürfen auf der Mosel nur unter strikter Beachtung der in Abschnitt C) erwähnten Verhaltensregeln geführt werden.

Wassermotorräder müssen einen klar erkennbaren Geradeauskurs einhalten.

Fahrer und Begleitpersonen müssen Schwimmhilfen tragen. Das Führen von Wassermotorrädern ist nur erlaubt in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und nur bei Wetter mit einer Sicht von 1000 m.

H) NOTFÄLLE, RETTUNG UND HILFELEISTUNG

Im Notfall – Ruhe und kühlen Kopf bewahren –

Wenn sie sich mit eigenen Mitteln nicht mehr aus einer Notlage befreien können: Hilfe mittels Benachrichtigung einer zuständigen Behörde (z.B. einer Staufstufenbetriebsstelle über Funk) herbeirufen und, soweit sinnvoll: - Notsignale geben - bei Tag eine rote Flagge oder einen anderen Gegenstand, nachts ein Licht im Kreise schwenken, gegebenenfalls entsprechende Schallsignale (wiederholte lange Töne oder Gruppen von Glockenschlägen) geben.

Der Schiffsführer muß bei Unfällen die Menschen an Bord gefährden, alle, zu ihrer Rettung verfügbaren, Mittel aufbieten.

Sind bei einem Unfall eines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers Menschen in Gefahr oder droht dadurch eine Sperrung des Fahrwassers, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeuges verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeuges vereinbar ist.

Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und jeder Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten den Umständen nach zum Unfall beigetragen haben kann.

I) UMWELTGERECHTES VERHALTEN

Alle Bemühungen für den Gewässer- und Umweltschutz kommen insbesondere dem Benutzer der Wasserstrasse zugute. Handeln Sie daher in dem Sinne, indem Sie z.B.

- anfallenden Müll oder andere Abfälle an Bord sammeln und sie bei Gelegenheit zur ordnungsgemässen Entsorgung an Land abgeben. Abfälle gehören nicht ins Wasser, z.B. der Inhalt von Chemietoiletten;
- beim Bootsreinigen stets biologisch abbaubare Reiniger verwenden;
- Ihr Boot mit der nötigen Sorgfalt betanken, damit kein Kraftstoff in das Gewässer gelangt;
- Ihr Boot nie zu Wasser lassen ohne es von Schmutz, Fettrückständen, Ölen oder anderen gewässerbelastenden Stoffen gereinigt zu haben;
- beim Befahren der natürlichen Wasserstrasse besondere Rücksicht auf die Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten nehmen. Seichte Uferzonen mit Wasserpflanzen sind Anzeichen für Laichgebiete;
- umweltfreundliche 2-Takt-Öle verwenden;
- beim Stillliegen Ihren Motor nicht unnötig laufenlassen;
- insbesondere im Bereich von Ortschaften, Campingplätzen und in Erholungsgebieten jeden unnötigen Lärm vermeiden.

J) DAS FAHRWASSER

Die Kennzeichnung der Schifffahrtsrinne erfolgt durch rote Stumpftonnen am rechten Fahrinnenrand und durch grüne Spitztonnen am linken Fahrinnenrand (in der Richtung von der Quelle zur Mündung gesehen). Die Fahrinne wird, je nach den örtlichen Verhältnissen, einseitig oder beidseitig bezeichnet. Die Fahrwasserzeichen liegen im allgemeinen etwa 5 m außerhalb der Fahrinne.

Anhand der Kilometrierung ist der Standort eines Fahrzeuges bis auf 100 m genau festzustellen. Die Kilometrierung der Mosel beginnt an der Moselmündung in Koblenz. Die Einteilung befindet sich durchgehend am rechten Ufer, auf Tafeln, auf denen die ganzen km in Zahlen, die halben km mit Kreuzen und die 100 m mit Zahlen von 1 bis 9 kenntlich gemacht sind.

K) AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Verwaltung der Wasserstrasse und die verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben werden durch die vereidigten Beamten des :

Service de la Navigation

L-6753 GREVENMACHER, 36, route de Machtum

Tél.: (+352) 75 00 48 – 0

Fax: (+352) 75 88 22

Email: Service.Navigation@sn.etat.lu

wahrgenommen.

Sie wünschen Ihnen einen angenehmen und sicheren Aufenthalt.

